

Beitragssatzung des ProWuhlheide e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Mitglieder und Gründungsmitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder sind generell beitragsverpflichtet. Teilweise oder völlige Stundung des Beitragssatzes für ein Mitglied ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins möglich.

§ 2 Zahlungsweise

Falls der Verein ein Konto führt, können die Beiträge überwiesen werden oder auch per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen werden. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 3 Quittierung

Bei Barzahlungen an den Verein erfolgt eine sofortige Quittierung des empfangenen Beitrages oder der Spende. Gleich welche Zahlungsweise angewendet wurde, kann auf Wunsch den Mitgliedern jährlich eine Zahlungsbestätigung über die Höhe des im Jahr gezahlten Beitrages und/oder der Spende, unterzeichnet von einem Vorsitzenden des Vereins, ausgehändigt werden.

§ 4 Beitragshöhe

Beitragssätze:

Kat. A: Einzelmitglieder und Bürgervereine...	€	20,00 jährlich
Kat. B: kleine und mittlere Einrichtungen ...	€	100,00 jährlich
Kat. C: große Einrichtungen	€	300,00 jährlich

Die Zugehörigkeit zu den Kategorien A bis C wird in der Anlage zur Beitragssatzung gesondert geregelt. Mit Beschluss des Vorstandes kann der Beitragssatz für Sondermitglieder bis auf den Betrag von 0 Euro herab gesetzt werden. Die Beitragszahlungen sind jeweils zum **01.01.** eines jeden Jahres fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Verein die Beträge zu diesem Zeitpunkt einziehen. Die Überweisungen sollten **bis 1. März des Jahres** erfolgen.

§ 5 Beitragssatzungsänderung

Änderungen der Beitragssatzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 6 Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragssatzung

(1) Die Beitragssatzung oder eine notwendige Veränderung wird in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Beitragssatzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.